

Arbeitsring Lärm der DEGA

Informations- und Geschäftszentrum



Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
AG IG I 7
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail

*Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Informations- + Geschäftszentrum des ALD
Voltastraße 5; Gebäude 10-6
13355 Berlin*

Tel. (030) 340 60 38 02

Fax (030) 340 60 38 10

ald@ald-laerm.de

www.ald-laerm.de

Berlin, 9. Mai 2016

Lärmschutz bei Sportanlagen

Schriftliche Stellungnahme des ALD zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV)

Ihr Schreiben vom 31.03.2016, Az.: AG IG I 7 – 50121/2

Sehr geehrter Herr Dr. Brüggemann,

der ALD dankt dem BMUB für die Möglichkeit, an dem Fachgespräch teilnehmen und vorab diese Stellungnahme einreichen zu können.

Grundsatz einer Fortentwicklung der 18. BImSchV sollte sein, das Schutzniveau der bisherigen Regelung bundesweit beizubehalten. Dafür spricht z. B. der Rückgang der Auseinandersetzungen über die Geräuschbelastung durch Sportanlagen nach Einführung der Verordnung 1991. Aus der positiven Entwicklung der Beschwerdesituationen sowie der gerichtlichen Auseinandersetzungen lässt sich ableiten, dass die Sportanlagenlärmschutzverordnung seit ihrem Inkrafttreten einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Sports bzw. von Sportanlagenbetreibern und dem berechtigten Ruheanspruch der Nachbarn von Sportanlagen gewährleistet. Damit hat sich die Verordnung im praktischen Vollzug bewährt.

Die aktuell vorgebrachten Argumente (z. B. der Hansestadt Hamburg) für die Lockerung des Immissionsschutzes zur besseren Vereinbarkeit konfligierender Nutzungen im Rahmen der Innenstadtentwicklung finden wir angesichts der immer noch zu hohen Gesamtlärmbelastung in den Städten, zu denen auch die Emissionen von Sportanlagen beitragen können, problematisch. Zudem erlaubt die Verordnung mit § 2 (6), Satz 2 und 3 durchaus Anpassungen an "vorgesehen bauliche Entwicklungen" nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots in § 15 BauNVO (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg, Urteil 3 S 321/11 vom 03.07.2012, <http://openjur.de/u/561614.html>).

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Zu § 2 Abs. 2:

Mit der geplanten Neuregelung wird betroffenen Anwohnern künftig eine um 5 dB(A) höhere Geräuschimmission in der abendlichen Ruhezeit sowie an Sonn- und Feiertagen zusätzlich in der mittäglichen Ruhezeit zugemutet.

Der zwingende Bedarf für die geplanten Veränderungen ist anhand der Begründung nicht erkennbar.

Die Begründung der Absenkung des Schutzniveaus über den Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten in der 16. BImSchV ist nicht zielführend: Bekanntlich hat der Ordnungsgeber der 16. BImSchV die in langjähriger Rechtsprechung entwickelten Zielwerte von 55/45 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete aus finanziellen Gründen um 4 dB(A) erhöht.

Die geplanten Veränderungen führen insbesondere im Anwendungsbereich der Altanlagenregelung zu einer deutlichen Absenkung des immissionsschutzrechtlichen Schutzniveaus und lassen erhebliche Konflikte mit der Wohnnachbarschaft erwarten. Anlagen, die bereits den Altanlagenbonus in Anspruch nehmen, sind daher von einer Anhebung der Immissionsrichtwerte in den Ruhezeiten auszunehmen.

Wie im Fachgespräch am 29. September 2014 in Bonn deutlich wurde, ist der Handlungsdruck zur Änderung der 18. BImSchV in einzelnen Bundesländern bzw. in größeren Städten wie Hamburg oder Berlin sehr unterschiedlich ausgeprägt. Daher ist eine allgemeine Anhebung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die Ruhezeiten aus Sicht des ALD nicht sachgerecht.

Sollte eine diesbezügliche Änderung nicht abzuwenden sein, so könnten wir uns allenfalls eine Öffnungsklausel vorstellen, die es den Kommunen gestattet, in eigener Zuständigkeit über Abweichungen von den bestehenden Immissionsrichtwerten für die Ruhezeiten (max. bis 5 dB) bei Neuanlagen zu entscheiden. Damit liegt es in der Hand der lokalen Behörden, eine auf die Gegebenheiten vor Ort abgestimmte und begründete Regelung zu treffen, um den widersprüchlichen Interessen im Einzelfall gerecht zu werden.

Zu Anhang 2:

Aus Sicht des ALD besteht kein Bedarf, den sogenannten Altanlagenbonus auf Verordnungsebene durch eine beispielhafte Aufzählung zu konkretisieren. Mit den „Hinweisen zur Auslegung der Sportanlagenlärmschutzverordnung“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29.04.2016 liegen bereits geeignete Auslegungshilfen vor.

Insbesondere sei auf die Bedeutung des Irrelevanzkriteriums hingewiesen: Änderungen, die das Irrelevanzkriterium erfüllen, sollten nicht zum Verlust des sogenannten Altanlagenbonus führen. Wird jedoch das Irrelevanzkriterium überschritten, so hat die zuständige Behörde eine weitergehende Prüfung vorzunehmen, ob der Altanlagenbonus bestehen bleibt.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sollten inhaltlich folgende Änderungen in Hinblick auf die in Anhang 2 genannten Kriterien vorgenommen werden:

- Ergänzung des 7. Anstrichs „Zugänge und Zufahrten“ sowie des 16. Anstrichs „Neubau von Garagen“ um „sofern diese nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens für die betroffene Nachbarschaft führen“
- Der 24. Anstrich „Neubau von Vereinsheimen“ sollte ersatzlos gestrichen werden, da Vereinsheime in der Regel zu erweiterten Nutzungen führen, die mit erhöhten Geräuschemissionen in der Nachbarschaft einhergehen.

Im Übrigen:

Die Erfahrungen zeigen, dass nicht vorrangig die Geräusche der sportlichen Aktivitäten sondern die Nutzung der Sportanlagen durch Vereine für Feiern, Turniere etc. mit Lautsprechereinsatz zu Belästigungen und Beschwerden führt. Daher sollte im Rahmen der 18. BImSchV eine Regelung zur Begrenzung der Immissionen von Beschallungsanlagen geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der geltenden Fassung der 18. BImSchV für mehrere statische Normverweise Aktualisierungsbedarf besteht.

Wünschenswert wäre zudem eine Ergänzung der Begründung, die sich der Abgrenzung von Sport-, Freizeit- und gewerblichen Anlagen widmet.

Mit freundlichen Grüßen

M. Jäcker-Cüppers

Im Namen der ALD-Leitung